

# **Beitragssordnung für den Batterschen Carneval Club 1952 e.V.**

## **§ 1 Grundlage**

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur in der Jahreshauptversammlung durch einfache Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 9 der Vereinssatzung in der Fassung vom 19.04.2024.

## **§ 2 Solidaritätsprinzip**

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

## **§ 3 Beitragshöhe und Fälligkeit**

### **1. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt für:**

- a) ein aktives Mitglied 40,00 Euro
- b) ein aktives Mitglied im Ausbildungsverhältnis/Studium 15,00 Euro
- c) ein Jugendmitglied 15,00 Euro
- d) ein passives Mitglied 80,00 Euro
- e) ein aktives Ehepaar bzw. eine aktive Lebensgemeinschaft 70,00 Euro
- f) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **2. Fälligkeit:**

Die Beiträge sind spätestens zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres fällig.

## **§ 4 Zahlungsform**

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Barzahlung, Lastschriftverfahren, Kontoüberweisung oder anderen digitalen Zahlungsmitteln zu zahlen.

Das Vereinskonto wird bei der Kreissparkasse Eichsfeld unter folgenden Daten geführt:

IBAN: DE33 82057070 0170000257

BIC: HELADEF1EIC

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

## **§ 5 Beitragsrückstände**

Beitragsrückstände werden zunächst 4 Wochen nach Fälligkeit angemahnt. Bleibt der Schuldner in Verzug, so tritt §7 Absatz 4b dieser Satzung in Kraft. Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 10 Euro pro Mahnung erhoben.

## **§ 6 Stundung von Beitragszahlungen**

Erklärt ein Mitglied freiwillig seine Zahlungsunfähigkeit, so kann das betroffene Mitglied schriftlich, unter Angabe der Gründe, einen Zahlungsaufschub bzw. einen einmaligen Zahlungserlass beantragen. Über diesen Antrag beschließt das Präsidium und gibt das Ergebnis dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt. Ein Rechtsanspruch auf oben aufgeführte Zahlungserleichterungen besteht nicht.

## **§ 7 Gebühren**

Es fallen keine Aufnahmegebühren an.

## **§ 8 Datenverarbeitung**

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

## **§ 9 Vereinsaustritt**

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft. Näheres regelt die Satzung im § 7 Abs. 4.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 19.04.2024 in Kraft.